

Amt der Steiermärkischen Landesregierung  
Präsidialabteilung

GZ.: Präs - 21 Le 5 - 88/1

Graz, am 23. März 1988

Ggst.: Entwurf eines Bundesgesetzes,  
mit dem das Lebensmittelbe-  
wirtschaftungsgesetz 1952 ge-  
ändert wird;  
Stellungnahme.

Tel.: (0316)7031/2428 od.  
2671

DVR.Nr. 0087122

Betrifft	Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Lebensmittelbe- wirtschaftungsgesetz 1952 geändert wird;
Z'	Stellungnahme
Datum:	28. MÄRZ 1988

Verteilt 28. MÄRZ 1988 Lxoh

1. Dem Präsidium des Nationalrates, 1010 Wien,  
Dr.Karl Renner-Ring 3 (mit 25 Abdrucken);
2. allen steirischen Mitgliedern des Nationalrates;
3. allen steirischen Mitgliedern des Bundesrates;
4. allen Ämtern der Landesregierungen  
(Landesamtsdirektion);
5. der Verbindungsstelle der Bundesländer beim  
Amt der NÖ Landesregierung, 1014 Wien,  
Schenkenstraße 4,

zur gefälligen Kenntnisnahme.

Für die Steiermärkische Landesregierung:

Der Landeshauptmann:

Dr. Krainer eh.

F.d.R.d.A.:

*Präs. Müller*



AMT DER  
STEIERMÄRKISCHEN LANDESREGIERUNG

8011 Graz, Landesregierung - Präsidialabteilung

An das

Bundesministerium für Land-  
und Forstwirtschaft

Stubenring 1

1010 W i e n

GZ Präs - 21 Le 5 - 88/1

Ggst Entwurf eines Bundesgesetzes,  
mit dem das Lebensmittelbe-  
wirtschaftungsgesetz 1952 ge-  
ändert wird;  
Stellungnahme.

Bezug: 13.102/01-I C 7/88

Präsidialabteilung

8011 Graz, Burgring 4

DVR 0087122

Bearbeiter

Dr. Temmel

Telefon DW (0316) 7031/2671

Telex 311838 Irggr a

Parteienverkehr

Montag bis Freitag 8 bis 12 Uhr

Bitte in der Antwort das Geschäftszeichen (GZ)  
dieses Schreibens anführen

Graz, am 23. März 1988

Zu dem mit do. Note vom 19. Februar 1988, obige Zahl, über-  
mittelten Entwurf einer Novelle zum Lebensmittelbewirtschaf-  
tungsgesetz 1952 wird gemäß Beschuß der Steiermärkischen  
Landesregierung vom 21. März 1988 nachstehende Stellungs-  
nahme abgegeben:

Gegen vorliegenden Gesetzesentwurf werden mit Ausnahme zu  
Art.II (§ 6) keine grundlegenden Einwände erhoben.

Zu Art.II (§ 6):

Unter dem Gesichtspunkt der Zielsetzungen dieses Gesetzes  
und der Sparsamkeit und Effizienz der Verwaltung erscheint  
nach ha. Ansicht die Zusammensetzung der einzurichtenden Le-  
bensmittelbewirtschaftungsausschüsse auf Bundes- und Länder-  
ebene problematisch.

./. .

- 2 -

Der gesetzliche Auftrag des § 1 Abs.1, bei unmittelbar drohenden Versorgungsstörungen, d.h. bei "Gefahr im Verzug", gezielte Lenkungsmaßnahmen zu ergreifen, lässt die rasche Einberufung eines aus so zahlreichen Vertretern bestehenden Gremiums, wie es im § 6 Abs.2 und 3 vorgesehen ist, als schwierig erscheinen. Im übrigen erscheint die generelle Zusammensetzung der Gremien nach ha.Ansicht als nicht zielführend: wohl dürfte die sozialpartnerschaftliche Zusammensetzung für Lenkungsmaßnahmen im Sinne des § 1 Abs.3 Z.1 und 2 (Lebensmittel und landwirtschaftliche Erzeugnisse und Tiere, die für die Gewinnung von Lebensmitteln geeignet sind) zielführend sein, nicht aber für die Z.3 bis 6. Nach ha.Ansicht wäre für letztgenannte Lenkungsmaßnahmen einem Fachbeirat, bestehend aus Fachleuten der betreffenden Bereiche in Verbindung mit Vertretern der anordnungsbefugten Behörden der Vorzug zu geben.

Es wird daher vorgeschlagen, diese beiden geplanten Ausschüsse auf Bundes- und Länderebene in diesem Sinne in ihrer Zusammensetzung zu ändern, mit der zusätzlichen Maßgabe, daß diese nur im Rahmen vorbeugender Maßnahmen einzuberufen sind.

Dem Präsidium des Nationalrates werden 25 Abdrucke dieser Stellungnahme unmittelbar zugeleitet.

Für die Steiermärkische Landesregierung  
Der Landeshauptmann

